



Reglement für Blasmusiktreffen des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen

(nachstehend genannt BMVTGOG)

Beim Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen (BMVTGOG) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

A. Administrativer Teil

I. ALLGEMEINES

Art. 1: Definition

Blasmusiktreffen sind «kleinere» Musiktage mit freiwilliger Teilnahme der Verbandsvereine.

Art. 2: Anzahl Blasmusiktreffen

Pro Jahr können maximal 3 Blasmusiktreffen durchgeführt werden, welche nicht auf dasselbe Datum oder das Datum des Jugendmusiktages fallen dürfen.

Art. 3: Bewerbungsfrist

Vergibt die Delegiertenversammlung keinen Regionalmusiktag, wird das Bewerbungsfenster für Blasmusiktreffen geöffnet. Die Bewerbung zur Durchführung eines Blasmusiktreffens ist bis spätestens Ende Mai jeweils zwei Jahre vor dem entsprechenden Anlass dem Verbandspräsidenten einzureichen.

Art. 4: Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich (per Post oder E-Mail) eingereicht werden und enthalten folgende Informationen:

- Durchführungsort
- Geplantes Durchführungsdatum
- Art der Durchführung / Zielgruppe
- Mindest- und Maximal-Anzahl der teilnehmenden Vereine

Art. 5: Vergabe

Auf Grund der eingereichten Bewerbungsunterlagen bestimmt der Vorstand des BMVTGOG die Anzahl der durchzuführenden Blasmusiktreffen. Ausserdem obliegt dem Vorstand die Wahl des/r Organisators/en. Diese Entscheide fällt der Vorstand jeweils bis spätestens Ende Juni.

Art. 6: Kommunikation

Vor der Vergabe der Blasmusiktreffen ist es dem Organisator untersagt, Werbung irgendwelcher Art für den Anlass zu machen.

II. PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Art. 7: Organisationskomitee; Verbindungsperson

Die Organisation und Leitung des Blasmusiktreffens im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist Sache des Organisators. Dieser ernennt ein Organisationskomitee (OK). Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson. Dieses hat beratende Funktion und überwacht die Durchführung des Blasmusiktreffens. Die Verbindungsperson ist periodisch zu OK-Sitzungen einzuladen.

Art. 8: Einladungen

Der Organisator verschickt die Einladungen/Anmeldungen, nach vorgängiger Absprache mit dem Verbandsvorstand, an die Verbandsvereine. Der Organisator entscheidet wie viele und welche Vereine am Blasmusiktreffen teilnehmen. Es können auch Vereine ausserhalb des Verbandsgebietes zur Teilnahme eingeladen werden – die Verbandsvereine haben jedoch Vorrang.

Art. 9: Ehrengäste

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder des BMVTGOG sind als Ehrengäste einzuladen und am Fest als solche zu behandeln. Diesen Personen ist rechtzeitig eine Einladung zuzustellen.

Art 10: Infrastruktur

Es gibt keine spezifischen Vorgaben zur Infrastruktur an Blasmusiktreffen. Bei der Auswahl der Lokalitäten, in welchen musiziert wird, muss der Grösse und Akustik genügend Beachtung geschenkt werden. Die Lokalitäten sind durch die zugewiesene Verbindungsperson und ein weiteres Mitglied des Vorstandes des BMVTGOG rechtzeitig inspizieren zu lassen.

a) Perkussionsmaterial

In den Konzertlokalen müssen 4 Pedalpauken, 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel, 1 Beckenständer, 3 Ablagetische, 1 Xylophon, 1 Glockenspiel, Dirigentenpult, Dirigentenpodest (mit Sicherheitsvorkehrung) und Notenständer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Für Spezialinstrumente ist der Veranstalter direkt zusammen mit der Anmeldung zu kontaktieren. Der Organisator informiert die teilnehmenden Vereine mindestens 12 Wochen vor dem Blasmusiktreffen über die Perkussionsinstrumente (inkl. Typen-Bezeichnung). Während des Anlasses ist der Einsatz einer Fachperson für Perkussionsinstrumente auf der Konzertbühne wünschenswert.

b) Einspielen

Zum Einspielen ist ein Probelokal zur Verfügung zu stellen, wobei für jeden Verein eine Einspielzeit von rund 30 Minuten eingeräumt werden muss. In den Einspiellokalen sind genügend Stühle und Notenständer sowie ein Dirigentenpult zur Verfügung zu stellen.

c) Parademusik

Für die Parademusik soll eine möglichst gerade, ebene und breite Strasse von mindestens 200 m Länge zur Verfügung stehen. Die Marschrichtung soll nicht gegen die Sonne und die Strecke nicht ansteigend sein. Für die Ansage ist entlang der Parademusikstrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren. Der Anfang der Parademusikstrecke ist durch einen weissen Querstrich zu kennzeichnen.

Art. 11: Festrechnung

Die Blasmusiktreffen gehen ausschliesslich auf Rechnung des Organisations. Folgende Kosten gehen zu Lasten des Organisations: Verpflegung Ehrengäste und Experten, Allfällige Übernachtungen der Experten, Ehrentrunk und Ansteckschmuck für Veteranenehrung, Kosten für Lautsprecheranlagen (inkl. Parademusikstrecke), Kosten für Ton-Aufnahmen von Wettspiel, Ansteckschilder für Ehrengäste, Getränke für Empfang der Vereine und Ehrengäste, Miete von Perkussionsmaterial.

Art. 12: Kosten für die Beurteilung der Vorträge und des Parademusikwettbewerbs

Die Entschädigung der Experten erfolgt nach den Honoraransätzen des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV). Die Abrechnung und Auszahlung der Experten erfolgt direkt durch den BMVTGOG.

Art. 13: Eintrittspreise, Festkartenpreis, Expertenbeitrag

- Festkartenpreis:** Der Festkartenpreis wird vom Organisator festgesetzt. Den teilnehmenden Vereinen wird bei der Anmeldung kommuniziert wie hoch der Festkartenpreis ist und was dieser beinhaltet.
- Eintritt für Konzertlokal:** Alle musikalischen Beiträge der Verbandsvereine müssen kostenlos besucht werden dürfen.
- Expertenbeitrag:** Wird jeweils an der Delegiertenversammlung des BMVTGOG festgesetzt und vom Verband eingezogen. Der Expertenbeitrag ist durch die nicht teilnehmenden Vereine in gleichem Masse zu entrichten (Art. 10 der Statuten).

Art. 14: Spielplan

Der Spielplan ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung dem Vorstand des BMVTGOG zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15: Veteranenehrung

Für den Vorstand wäre es wünschenswert im Rahmen des Blasmusiktreffens eine Veteranenehrung durchzuführen. Die Ehrung von Musikanten mit 25/35/50/60 Aktivjahren ist ein feierlicher Höhepunkt jedes Musikfestes. Details sind zwischen dem Organisator und dem Vorstand zu besprechen.

Art. 16: Versicherungen

Der Organisator hat zur Abdeckung von Schadenereignissen entsprechende Haftpflicht-, Unfall- und evtl. Diebstahlversicherungen abzuschliessen. Der BMVTGOG haftet weder für Personen-, Sach-, Vermögens- oder Veruntreuungsschadenereignisse vor, während und nach dem Blasmusiktreffen.

Art. 17: Bewilligungen

Die notwendigen Bewilligungen sind rechtzeitig von den zuständigen Ämtern einzuholen. Der SBV hat für sich und seine Mitgliederverbände einen Vertrag mit der SUIISA abgeschlossen. Daher sind sämtliche Musiktage/-wettbewerbe in der SUIISA-Gebühr enthalten. Nicht enthalten sind allfällige Unterhaltungsabende, welche nicht von Blasmusikvereinen gestaltet werden.

B. Musikalischer Teil

IV. AUFFÜHRUNGEN UND BEURTEILUNGEN

Art. 18: Aufführungen

Musikalische Vorträge bilden den Hauptteil des Blasmusiktreffens. Der Organisator definiert in der Ausschreibung das musikalische Angebot.

Art. 19: Mögliche Durchführungsvarianten

- Traditionell (Wettstück, U-Musik, Parademusik)
- Wettbewerb (z.B. analog Raiffeisen Contest Aedermansdorf, Musikfestival Olten, Prima-Vista-Wettbewerb, March Contest Emmental, etc.)
- Freies Musizieren ohne Experten (indoor oder outdoor)
- Selbstverständlich sind Mischformen oder neue Varianten in Absprache mit dem Vorstandsvorstand möglich

Art. 20: Reglemente für Wettbewerbe

Der Organisator kann in Absprache mit dem Vorstandsvorstand spezifische Wettbewerbsreglemente erstellen.

Art. 21: Expertengespräche

Sind Expertengespräche im Anschluss an die Vorträge vorgesehen, erfolgt die Beurteilung zwingend nach dem «Merkblatt für Konzertexperten».

Art. 22: Parademusikwettbewerb

Findet ein Parademusikwettbewerb statt, gilt das Parademusikreglement des BMVTGOG. Ein Gremium paritätisch bestehend aus Mitgliedern des Organizers und der Verbandsleitung des BMVTGOG entscheiden über die Durchführung der Parademusik bei schlechtem Wetter.

Art. 23: Experten

Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt die Experten und schliesst mit diesen entsprechende Verträge ab.

C. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der DV vom 14. Oktober 2022 in Herbetswil beschlossen und in Kraft gesetzt.

BLASMUSIKVERBAND THAL-GÄU-OLTEN-GÖSGEN NAMENS DES VORSTANDES

Christoph Egger
Präsident

Markus Koch
Ressortchef Musiktage

Andreas Kamber
Ressortchef Musikalisches